

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Warenmärkte des Marktes Haag i. OB (Warenmarktgebührensatzung)

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Haag i. OB folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Warenmärkten des Marktes dienen, erhebt der Markt Haag i. OB Gebühren zzgl. etwaig gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Warenmärkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes. Wird kein Stand aufgestellt, so wird die Gebühr nach der Frontlänge des Verkaufsortes berechnet. Sie beträgt je Warenmarkttag 6,- € pro angefangenen laufenden Meter.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zulassung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zulassung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig und sind auf eines der Konten des Marktes Haag i. OB zu überweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Warenmärkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2005 außer Kraft.

Haag i. OB, den TT.MM.JJJJ

Markt Haag i. OB

Elisabeth Schätz

Erste Bürgermeisterin